

Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen

Zur Vermeidung von Rückfragen wird empfohlen, diese Berechnung ebenfalls einzureichen
(nur erforderlich, soweit die Schuldzinsen den Betrag von 2.050€ übersteigen)

1	I. Laufendes Wirtschaftsjahr	2005	
2	Entnahmen lt. Zeile 66 der Anlage EÜR		
3	Gewinn ¹⁾		
4	Einlagen lt. Zeile 67 der Anlage EÜR	+	
5	Zwischensumme		-
6	Über- /Unterentnahmen des lfd. Wirtschaftsjahres (§ 4 Abs. 4a Satz 2 EStG, ohne Berücksichtigung von Verlusten)		
			= positiv Zeile 8 = negativ Zeile 10a
7	II. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages (§ 4 Abs. 4a Sätze 4 und 4 EStG)		
8	Überentnahme des laufenden Wirtschaftsjahres (-> positiver Betrag aus Zeile 6)		
9	Überentnahme des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (-> Betrag aus Zeile 11 des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, soweit positiv)	+	
10	a Unterentnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres und der vorangegangenen Wirtschaftsjahre (-> negativer Betrag aus Zeile 6 und negativer Betrag aus Zeile 11 des Vorjahres)		
10	b Verlust des Wirtschaftsjahres und des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (-> Zeile 10 des Vorjahres, dort Betrag zu Buchstabe c) -		
10	c Verbleibender Betrag (positiver Betrag ist in die nächste Spalte einzutragen, negativer Betrag verbleibt zur Verrechnung in den Folgejahren)	-	
11	kumulierte Über- /Unterentnahmen ²⁾		
12	nicht abziehbare Schuldzinsen 6 v.H.		
13	Höchstbetragsberechnung:		
14	tatsächlich angefallene Schuldzinsen des lfd. Wj.		
15	Schuldzinsen lt. Zeile 37 der Anlage EÜF (§ 4 Abs. 4a Satz 5 EStG)	-	
16	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	-	
17	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen		
18	Der niedrigere Betrag aus Zeile 12 oder 17 ist zu übertragen nach Zeile 38, Kz 167 der Anlage EÜR		

¹⁾ nicht Verlust, dieser ist mit einem Einlagenüberschuss des laufenden sowie mit Unterentnahmen vergangener und zukünftiger Wirtschaftsjahre zu verrechnen, siehe Zeile 10b

²⁾ ergibt sich ein negativer Betrag, sind im lfd. Wirtschaftsjahr keine Überentnahmen zu berücksichtigen